

23. Urteil. Urteilsgründe. Bedeutung der Unterzeichnung des Urtheiles durch die Richter für die Feststellung und Beurkundung der Gründe. Können die Urteilsgründe nach der Unterschrift durch sämtliche Richter einseitig durch den Vorsitzenden in wesentlichen Punkten ergänzt oder geändert werden?

St.G.B. §. 116.

St.P.D. §§. 266. 267. 275.

IV. Straffenat. Ur. v. 21. November 1885 g. L. u. Gen.
Rep. 1907/85.

I. Landgericht Bielefeld.

Aus den Gründen:

Es unterliegt keinem Bedenken, daß der §. 116 St.G.B.'s für den objektiven Thatbestand eine Aufforderung zur Entfernung an die versammelte Menschenmenge, nicht bloß an den einzelnen, und für die Thäterschaft voraussetzt, daß der Thäter ein Mitglied der versammelten Menschenmenge gewesen ist und Kenntnis von der dreimaligen Aufforderung, sich zu entfernen, gehabt hat; diese im §. 116 nicht besonders als Thatbestandsmoment hervorgehobene Kenntnis muß ausdrücklich festgestellt werden, wenn sie bestritten ist.

Die Revision des Angeklagten L. macht geltend, daß der Angeklagte die Kenntnis davon, daß eine dreimalige Aufforderung an die versammelte Menschenmenge erfolgt, ausdrücklich bestritten habe. Sie vermißt in dem Urteile die danach erforderliche Feststellung dieser Kenntnis und will den Satz des Urteiles:

„Mit Rücksicht auf diese Umstände erscheint *u*“,
der in der entscheidenden Urschrift des Urteiles dahin lautet:

„Mit Rücksicht auf diese Thatumstände erscheint daher weder der Einwand des Angeklagten, daß er die Aufforderung des U. nicht gehört, noch der, daß diese Aufforderung nicht in gesetzmäßiger Weise erfolgt, glaubhaft,“ —

nicht gelten lassen, weil dieser Satz als Bestandteil des Urteiles nicht anzuerkennen, da er erst nach Einlegung der Revision, und nachdem das Urteil, von dem Vorsitzenden und den Beisitzern unterschrieben, zu den Akten gebracht, vom Vorsitzenden, der durch den Antrag auf Berichtigung des Protokolles Kenntnis von dem beabsichtigten Revisionsangriffe erhalten, nachträglich hineingeschrieben worden sei.

Das Protokoll über die Hauptverhandlung ergibt, daß der Angeklagte ausdrücklich behauptet hat, er habe die Aufforderung des U. nur einmal gehört, und daß sein Verteidiger Feststellung zum Protokolle beantragt hat, daß der Angeklagte nicht in der vorschriftsmäßigen Weise dreimal zum Auseinandergehen aufgefordert sei, auch nicht von

einer dreimaligen Aufforderung zum Auseinandergehen Kenntnis gehabt habe. In Verbindung mit dem Satze des Urtheiles ist danach anzunehmen, daß der Angeklagte seine Kenntnis von der Aufforderung an die Menschenmenge bestritten hat. Der Satz des Urtheiles kann nur dahin verstanden werden, daß dies Bestreiten verworfen und die Kenntnis festgestellt ist.

Das wegen des Zusatzes Behauptete ist nach der auf den Beschluß des Senates vom 9. Oktober d. J. abgegebenen amtlichen Erklärung des Vorsitzenden der Strafkammer richtig, und dies muß zur Aufhebung des Urtheiles, soweit es den Angeklagten U. betrifft, führen.

Das Urteil beruht auf den Beschlüssen des Gerichtshofes, durch welche der Spruch und seine Gründe, thatsächliche und rechtliche, festgestellt werden. Der Spruch erhält nach §. 267 St. P. O. seine authentische Beurkundung durch die im Protokolle niedergeschriebene und verlesene Formel, und diese kann, wie das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat, nachträglich nicht mehr geändert werden, da sie durch die Niederschrift und Verlesung für den Angeklagten definitiv festgestellt ist. Die Gründe werden nach §. 267 St. P. O. mündlich eröffnet oder verlesen. Hier sind sie mündlich eröffnet. Wie sie beurkundet werden, ergibt sich aus §. 267 Abs. 2 und §. 275 St. P. O. Nach §. 267 Abs. 2 sind die Urteilsgründe, wenn die Verkündung des Urtheiles ausgeföhrt war, vor der Verkündung schriftlich festzustellen. Ihre Feststellung erfolgt, wie jede andere Feststellung, durch den Beschluß des erkennenden Gerichtes, ihre schriftliche Feststellung aber nicht durch ihre einfache Niederschrift, sondern, wie sich aus §. 275 ergibt, durch die Unterschrift der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben. Denn nach §. 275 Abs. 1. 2 ist das Urteil, auch wenn es vollständig in das Protokoll aufgenommen, von sämtlichen Richtern zu unterschreiben oder der Grund der Verhinderung der Unterschrift zu beurkunden. Der Unterschrift der Richter bedarf es, wie sich aus Satz 3 des Abs. 2 des §. 275 St. P. O. ergibt. Hieraus folgt mit Notwendigkeit, daß die Unterschrift der Richter die Bedeutung der Beurkundung der festgestellten Urteilsgründe beziehungsweise der Feststellung der Urteilsgründe hat. Davon ist auch das Reichsgericht bereits in seinem Urteile in den Entscheidungen in Straff. Bd. 4 S. 382 ausgegangen, indem es angenommen, daß bei einem Widerspruche zwischen den mündlich eröff-

neten und den schriftlichen Urteilsgründen das schriftliche, von den Richtern unterschriebene Urteil als die authentische Beurkundung der Gründe des erkennenden Gerichtes entscheidet.

Hat aber die Unterschrift der Richter unter dem Urteile die Bedeutung der Feststellung und Beurkundung der Urteilsgründe, so folgt mit Notwendigkeit, daß Sätze, welche nachträglich, nach der Unterschrift des Urteiles durch sämtliche Richter, einseitig von dem Vorsitzenden in das Urteil gebracht werden, als Gründe nicht gelten können. Es fehlt ihnen die Beurkundung als vom erkennenden Gerichte festgestellter Gründe, mögen sie mündlich publiziert oder nicht publiziert sein.

Es bedarf danach der Entscheidung der Frage nicht, ob durch die Unterschrift der Richter unter ein Urteil die Gründe des Urteiles definitiv festgestellt werden, sodaß eine Ergänzung oder Berichtigung derselben durch eine anderweite authentische Beurkundung seitens sämtlicher Richter ausgeschlossen ist, da, wie nachgewiesen, jedenfalls eine einseitige Ergänzung oder Berichtigung durch den Vorsitzenden allein ausgeschlossen ist, mag sie vor oder nach Einlegung der Revision erfolgen. Fällt aber hiernach der obige Satz aus dem angegriffenen Urteile fort, so fehlt die nach der Darlegung im Eingange erforderliche Feststellung der bestrittenen Kenntnis des Angeklagten von der Aufforderung an die versammelte Menschenmenge. Dies führt zur Aufhebung des Urteiles samt seiner Feststellung, soweit es den Angeklagten L. betrifft.